

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1845/14**

## Titel

Festlegung aus öffentlicher Sitzung OSO vom 23.09.2014 - TOP 6.2. Abfall- und Wertstoffentsorgung Kürschnergasse.

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Es ist zu prüfen, ob im städtebaulichen Vertrag zur Entwicklung des Quartiers südlich Wenigemarkt/ Kürschnergasse eine entsprechende Regelung zur Schaffung einer Unterbringungsmöglichkeit für die Abfall-/Wertstoffbehälter der Gewerbetreibenden in der Kürschnergasse aufgenommen wurde bzw. die rechtliche Möglichkeit hierzu besteht und wie dies umgesetzt werden kann.*

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Nachweis der Standorte für Entsorgungsbehälter um eine Pflichtaufgabe des jeweiligen Grundstückseigentümers, für die er die entsprechenden Flächen bereitzustellen hat. Mit einer Sicherung dieser Flächen bzw. Anlagen auf einem anderen Grundstück sind entsprechende Beeinträchtigungen bzw. Wertminderungen verbunden, die im Regelfall entsprechend erstattet werden. Dies gilt auch für Grundstücke im städtischen Eigentum, die grundsätzlich nicht zur Unterbringung der Abfallentsorgungsanlagen privater Nachbarn herangezogen werden sollten.

Im konkreten Fall des Verkaufs der städtischen Grundstücke an der Kürschnergasse ist die Lösung zur Realisierung des Bauvorhabens aus einem Investorenwettbewerb hervorgegangen, dessen Ergebnis nach einigen Überarbeitungsphasen nunmehr in einem städtebaulichen Vertrag mit dem zukünftigen Eigentümer und Investor festgeschrieben wird. Dieser Vertrag, der kurz vor dem endgültigen Abschluss steht, sichert die am Standort erforderlichen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung des Vorhabens und ist im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag der Stadt Erfurt zu verstehen.

Ungeachtet dessen ist zwischen dem zukünftigen Eigentümer der Grundstücke Kürschnergasse und dem Nutzer der Abfallbehälter eine entsprechende privatrechtliche Einigung bereits zustande gekommen. Im Untergeschoss des zu realisierenden Neubaus wird der zukünftige Eigentümer eine Fläche von ca. 50 bis 75 qm zur Verfügung stellen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag soll nach dem Eigentümerwechsel abgeschlossen werden. Die Konditionen für eine solche Nutzung sind gesondert durch die beiden Vertragsparteien zu vereinbaren und haben keine Auswirkungen auf den gegenüber der Stadt zu zahlenden Kaufpreis.

Daher ist auch in diesem Einzelfall eine zusätzliche öffentliche Sicherung nicht erforderlich. Sie wäre im Zusammenhang mit dem bereits vorbereiteten städtebaulichen Vertrag nur dann möglich, wenn dadurch Versagensgründe für die Realisierung der Baumaßnahme ausgeräumt würden. Da das Vorhaben jedoch den Bebauungsplanzielen und damit den konkretisierten Sanierungszielen entspricht, kann ein solches Erfordernis nicht erkannt werden.

## Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

10.11.2014

Datum